

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 42

Ausgegeben und versendet
am 17. Oktober 2025

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

233. Auftragsbekanntmachung (L380 Sanierung Wundschuh – Straßenbauarbeiten) 338

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. Elisabeth Zechner, Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 8263 Großwilfersdorf 192; Kundmachung 338

Sonstige Verlautbarungen:

Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark; Bekanntmachung (Förderungsmittel 2024) 339

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 43 Erscheinungstermin: Freitag, 24.10.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 44 Erscheinungstermin: Freitag, 31.10.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 233

ABT16-328366/2025-03

10. Oktober 2025

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/226580>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/226580>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L380 Sanierung Wundschuh – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L380 Wundschuhstraße; BV: „Sanierung Wundschuh“; km 4,700 bis km 5,400; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Wundschuh, BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 24. Oktober 2025, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 226580-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-312455/2025-4

13. Oktober 2025

Dr. med. univ. Elisabeth Zechner; Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 8263 Großwilfersdorf 192; Kundmachung

Frau Dr. med. univ. Elisabeth Zechner, Ärztin für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an ihrem Berufssitz in 8263 Großwilfersdorf 192, angesucht. Geplant ist die Übernahme der bestehenden Hausapotheke von Herrn Dr. Franz Peter Zechner als dessen Nachfolgerin.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter

6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Übernahme der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. § 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann. 69/2025

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. S c h e l n a s t

Sonstige Verlautbarungen

Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark

15. Oktober 2025

Bekanntmachung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wurde die Aufstellung über die widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Freiheitlichen Landtagsklubs Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetztes (Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012, mit dem das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzte beschlossen wird) für das vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 laufende Geschäftsjahr nach unserer Beurteilung in Übereinstimmung mit der vorgenannten Rechtsgrundlage aufgestellt.

Mag. Manuel W o l f
Procos Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Rudolf V a r a d i
Burgenländische Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

70/2025

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz